

Sitzung vom 29. April 1992

**1320. Anfrage**

Kantonsrat Dr. Hansruedi Fischer, Aeugst a.A., hat am 9. März 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Zunehmend stossen neue Waldstrassenprojekte bei der Bevölkerung auf Widerstand. Die in den Fragen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sensibilisierte Bevölkerung hinterfragt oftmals die heutige Erschliessungspolitik für unsere Wälder. 80 Laufmeter Waldstrassen pro Hektare Wald und mehr sind in unserem Kanton keine Seltenheit. Im Vergleich dazu sind Wälder im Voralpengebiet mit 12 Laufmetern pro Hektare und jene im Jura mit 37 Laufmetern pro Hektare erschlossen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit eines solch dichten Waldstrassennetzes.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die Wälder in unserem Kanton eine genügende Basiserschliessung haben?
2. Dem Vernehmen nach sind verschiedene Projekte für neue Waldstrassen hängig. Es interessiert, in welchen Gebieten neue Waldstrassen gebaut werden sollen.
3. Gibt es nicht Wälder, in denen aufgrund ihres Naturwertes und ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt auf den Bau von weiteren Waldstrassen verzichtet werden soll?
4. Muss nicht verhindert werden, dass mit dem Wald das gleiche passiert wie mit den Gewässern? Vor einigen Jahren wurden noch hohe Subventionen für Verbauungen ausgerichtet. Heute werden diese Gewässer mit grossem finanziellem Aufwand wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.
5. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dass in landschaftlich und naturschützerisch wertvollen Waldgebieten vermehrt Alternativen eingesetzt werden (z.B. mobiler Seilkran, in besonders unzugänglichen Gebieten evtl. Helikopter)? Könnten evtl. solche Transportmittel subventioniert werden, da sie viel billiger als Waldstrassen sind?
6. Ist der Regierungsrat bereit, sämtliche generellen Waldstrassenprojekte, auch jene, die bereits eine Subventionszusicherung erhalten haben, unter den Gesichtspunkten des haushälterischen Umgangs mit öffentlichen Mitteln und der Erhaltung ökologisch bedeutungsvoller Waldungen zu überprüfen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Hansruedi Fischer, Aeugst a.A., wird wie folgt beantwortet:

Die Erschliessungsdichte der Wälder im Kanton Zürich ist unterschiedlich. Sie genügt in den meisten öffentlichen Waldungen und im zusammengelegten Privatwald den Ansprüchen. In verschiedenen Wäldern, vorab in den Hügelngebieten des Kantons, bestehen aber noch Lücken im System der Basisstrassen. Diese Lücken müssen sinnvoll geschlossen werden. Dabei sind die Waldfunktionen und die Holzbringungsmethoden zu berücksichtigen.

In den Gemeinden Schlatt, Hofstetten und Wila sind Walderschliessungen gemäss rechtskräftig bewilligten Projekten noch in Ausführung. In Wildberg wurde die Güterzusammenlegung bereits beschlossen; mit den Bauarbeiten wurde noch nicht begonnen. Für weitere 16 Gemeinden werden Vorprojekte ausgearbeitet. Diese Gemeinden befinden sich hauptsächlich im oberen Tösstal und im Oberland.

Alle noch zur Ausführung vorgesehenen Waldstrassen müssen in der Umweltverträglichkeitsprüfung oder durch die kantonale Naturschutzbehörde auf Konflikte mit Naturschutzinteressen untersucht werden. Wo die Interessen des Naturschutzes überwiegen, muss auf

betreffende Waldstrassen ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Dichte des Waldstrassennetzes wird bestimmt durch die Eigentumsstruktur, die waldbaulichen Zielsetzungen und die zur Verfügung stehenden Rucke- und Transportmittel. Jede Walderschliessung ist das momentane Resultat dieser Faktoren. Mit der Zeit können sich die Faktoren und damit auch die Ansprüche an das Waldstrassennetz ändern. Änderungen erfolgen in der Forstwirtschaft nach Erfahrung nicht abrupt, sondern allmählich. Vermindern sich die Erschliessungsbedürfnisse, ist es in aller Regel nicht nötig, die nicht mehr für den Lastwagentransport erforderlichen Strassen mit hohem Aufwand zu rekultivieren. Sie werden vielmehr nicht mehr unterhalten und begrünen sich mit der Zeit selber. Sie dienen nach wie vor für gelegentliche Transporte sowie als Begehungswege für Erholungsuchende, Forstleute und Jäger. Finanziell aufwendige Renaturierungsmassnahmen wie bei den verbauten Gewässern sind nicht erforderlich.

Schon seit längerer Zeit bemühen sich die forstlichen Fachleute zusammen mit den Naturschützern und den Grundeigentümern, den Wald mit einer Kombination von Lastwagentstrassen, Erdwegen und Rückegassen nur noch soweit wie nötig zu erschliessen. Die von interessierten Kreisen immer wieder als Vorwurf hingestellte schematische Voll- bzw. Überserschliessung unserer Wälder ist Vergangenheit. Die grösstmögliche Schonung der landschaftlich und naturschützerisch wertvollen Waldgebiete ist durch eidgenössische und kantonale Gesetzesbestimmungen vorgeschrieben und wird in der Praxis gewährleistet. Mit der kantonalen Verordnung über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung vom 8. März 1989 wird der sinnvolle Einsatz von Seilkrananlagen in steileren Waldgebieten durch die Leistung von Staatsbeiträgen an die höheren Ruckekosten gefördert. Helikopter sind besonders lärmig und benötigen durchschnittlich 15 bis 20l Treibstoff für den Transport von 1 m<sup>3</sup> Holz bis zur nächsten mit Lastwagen befahrbaren Strasse, Seilkrane und Traktoren weniger als 1 l/m<sup>3</sup> Holz. Vom Einsatz von Helikoptern für den Holztransport ist deshalb im Kanton Zürich auch aus Umweltschutzgründen zu verzichten.

In den Meliorationen Schlatt-Hofstetten und Wila wird gegenwärtig der Bau von Waldstrassen weitergeführt. Diese Unternehmen wurden von Bund und Kanton rechtskräftig genehmigt, sowohl hinsichtlich der Erschliessung als auch der Leistung der gesetzmässigen Beiträge an die Baukosten. Die Grundeigentümer besitzen einen Rechtsanspruch auf diese Beiträge. Der Grundsatz von Treu und Glauben schützt sie vor einer nachträglichen Infra-gestellung der von ihnen beschlossenen und von den zuständigen Behörden genehmigten Erschliessung. Für die vom Regierungsrat noch zu beschliessenden Meliorationen wird dem haushälterischen Umgang mit den öffentlichen Mitteln und der Erhaltung der ökologisch bedeutungsvollen Waldungen selbstverständlich Rechnung getragen werden.

I. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 29. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**